

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 27ten October 1813.

Aufruf zur freiwilligen Einlieferung wollener Leib-Binden für die vaterländischen Truppen.

Die herannahende rauhe Witterung macht es dringend nothwendig, für eine wärmere Bekleidung der vaterländischen Truppen zu sorgen. Die Beschaffung dieser Kleidungsstücke kann jedoch bei aller Anstrengung nicht sobald vollständig bewirkt werden. Wir hoffen indeß, nach so häufigen Beweisen der patriotischen Thätigkeit der Einwohner Schlesiens, daß selbige auch hier mit der gewohnten Bereitwilligkeit ins Mittel treten, und gern dazu beitragen werden, die Vertheidiger des Vaterlandes, durch ein sehr empfehlenswerthes, ohne große Kosten zu beschaffendes Mittel, nämlich durch Leib-Binden, (welche von Flanell, Molton oder auch gestrickt seyn können,) gegen den nachtheiligen Einfluß von Nässe und Kälte zu schützen. Eine solche Binde muß wenigstens $1\frac{1}{2}$ Berliner Elle ($1\frac{1}{4}$ Breslauer Elle) lang, und 15 Zoll breit seyn.

Sämmtliche Land-Räthliche Officia und Magisträte werden zugleich aufgefordert, auf alle Weise zur möglichst vollständigen Erreichung des Zweckes wirksam zu seyn; und haben dieselben die von den einzelnen Einwohnern gelieferten Binden in Empfang zu nehmen, und an das hiesige Militair-Bekleidungs-Magazin nebst einem Verzeichniß, einzusenden.

Uebrigens erinnert schon die Jahreszeit, diese Angelegenheit, wenn der Zweck nicht verfehlt werden soll, nach aller Möglichkeit zu beschleunigen.

Breslau, den 19. October 1813.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlessien.

Der Militair-Gouverneur
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur.
Merdel.

P u b l i c a n d u m.

Sämmtliche, mit der Paß-Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden hierdurch benachrichtiget, daß den, bei dem Vorrücken der allirten Armeen in den resp. Städten vom commandirenden General angestellten Paß-Commandanten, die Befugniß beigelagt ist, die ankommenden Reisenden genau zu examiniren und ihre Pässe zu visiren, indem kein, von einem Magistrate oder einer andern Unterbehörde, in einem von der Armee besetzten fremden Lande ausgestellter Paß ohne eine solche Visa gültig ist.

Es versteht sich indessen von selbst, daß hierdurch die Bestimmungen des Allerhöchsth. vollzogenen Paß-Reglements vom 20sten März d. J. weder überhaupt, noch insonderh. in Ansehung der Befugniß, zu Reisen aus dem Staat, oder in denselben, Pässe zu ertheilen, abgeändert sind, mithin dergleichen von Paß-Commandanten visirte Pässe weder zum Eingang in die Königlichen Staaten, noch zum Ausgang aus denselben berechtigen, sondern nur zur Legitimation dienen, die vorschristmäßigen Ein- und Ausgangs-Pässe zu erwürken; wogegen, in Gemäßheit des §. 4. Nro. II. und V. des Paß-Reglements, die von dem General-Commando der Armee, oder eines Armee-Corps oder von einer höhern Militair- oder Civilbehörde, eines von den Königlichen oder allirten Truppen besetzten Landes ertheilten Eingangs-Pässe allerdings eben so, als die von einheimischen Staats- oder Provinzial-Behörden ausgegebene Pässe zu beachten sind, und nur der reglementsmäßigen Visa bedürfen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich sämmtliche Paß-Behörden darauf aufmerksam, daß ungeachtet des Paß-Reglement §. 4., Nro. II. und §. 15. Nro. II. und III. nur dem Commandanten eines Königlichen oder allirten Armee-corps die Ertheilung von Ein- und Ausgangs-Pässen gestattet, und diese Vorschrift noch kürzlich durch einen Armee-Befehl wiederholentlich eingeschärft worden, dennoch mehrere mit dem Commando eines Armee-Corps nicht beauftragte, sondern in geringeren Graden stehende, ja selbst zum regulären Militair nicht gehörenden Militair-Personen Pässe zum Eingang in die Königlichen Staaten, oder zum Ausgang aus denselben ertheilen.

Da dies dem Königlichen Willen gerade zu entgegen ist, und zu Irregularitäten aller Art Anlaß gegeben hat; so werden sämmtliche Polizei-Behörden hiermit gemessenst angewiesen, dergleichen unbefugter Weise ausgestellte Pässe überall nicht

nicht zu beachten, noch weniger aber sie zu visiren, sondern vielmehr sie dem Inhabern abzunehmen und mir unmittelbar einzusenden.

Berlin, den 4ten October 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements
der Höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio
des Innern.

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

Verordnungen der Königl. Breslauischen Regierung.

Nro. 212. Wegen nicht anzunehmender Lurussteuer von einem Schreiber.

Durch das Rescript der Section des Departements der Staats-Einkünfte
zc. für die directen und indirecten Abgaben vom 1ten v. M. ist näher bestimmt wor-
den, daß die Schreiber nicht bei der Lurussteuer als Domestiken angezogen werden
sollen, sondern selbige zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet sind und bei letz-
terer angezogen werden müssen.

Dies wird den Bezörden zur Beachtung bekannt gemacht.

F. VIII. 86. 274. Breslau, den 16. October 18 3.
P. VI.

Finanz und Polizei-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 213. Betreffend die Einquartirungspflichtigkeit des Militärs.

Es ist hñhern Orts die von des Königs Majestät genehmigte Bestimmung
ergangen:

daß alle inactive, pensionirte, oder sonst angestellte nicht im Felde befindli-
chen Militärs Einquartirung tragen sollen,
welches den Orts-Behörden zu ihrer Direction hiedurch bekannt gemacht wird.

M. IV. Octbr. 1203. Breslau, den 17ten October 1813.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 214. Wegen pünktlicher Einsendung der Collecten-Gelder für die Frentische bei der hiesigen Universität.

In der Verfügung vom 4ten September 1811 No. 156 des 20sten Stückes des Amtsblatts, so wie in der Verfügung vom 16. September 1811 No. 177 des 23sten Stückes des Amts-Blatts, sind die Tage festgesetzt, an welchen die Collecten-Gelder für die Frentische bey der hiesigen Universität gesammelt werden sollen, demohngeachtet müssen Wir wahrnehmen; daß die Einsendung dieser Collecten-Gelder nicht so pünktlich als vorgeschrieben worden, erfolgt, die Schuld kann nur daran liegen, daß die Geistlichen die eingesammelten Beiträge nicht pünktlich und zeitig genug an die ihnen zunächst vorgesezte geistliche Behörde absenden, wodurch diese verhindert wird, die zur Einsendung dieser Beiträge an die Haupt-Collecten-Casse festgesetzten Termine inne zu halten. Wir weisen daher die Geistlichen beider Konfessionen hierdurch gemessenst an, die deshalb erlassenen Vorschriften von jezt an auf das genaueste zu befolgen, das Hochwürdigste bischöfliche Gener.-l.-Vicariat-Amt aber, so wie die Herren Dechanten und die Herren Superintendenden fordern wir auf, mit allem Eifer darauf zu sehen, daß dieß wirklich geschehe.

G. 1. October c. 81. Breslau den 22. Oktober 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 215. Die Nachweisung von den auf Abschlag eingezahlten Gewerbesteuern pro 181 $\frac{3}{4}$ cessirt.

Ob zwar in der im 23sten Stück des Amtsblattes sub No. 147 enthaltenen Verfügung vom 1sten July c. anbefohlen worden ist, allmonatlich eine Nachweisung von den auf Abschlag eingezahlten Gewerbesteuern pro 181 $\frac{3}{4}$ pünktlich einzureichen, so bedarf es jedoch, nach der angeordneten neuen Gewerbesteuer-Aufnahme pro 181 $\frac{3}{4}$ dieser Nachweisung nicht mehr, und werden demnach sämtlich Bezugs-Behörden hiermit angewiesen, mit Einreichung derselben von jezt an inne zu halten, dagegen aber die rückständigen Administrations- und Resten-Extracte, in denen über die bisher abgeführten Gelder vorschriftsmäßig nachzuweisen sind, ungesäumt einzureichen, und mit solchen regelmäßig alle 2 Monathe fortzuführen.

P. VI. Octbr. 469. Breslau den 20. Oktober 1813.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 216. Betreffend die Gehalts-Zahlungen derjenigen Officianten, welche zum Armeeverpflegungs-Wesen übergegangen.

Des Herrn Staats-Kanzlers Freyherren von Hardenberg Excellenz haben unterm 29ten v. M. in Absicht der Gehalts-Zahlungen derjenigen Officianten, welche zum Armeeverpflegungs-Wesen übergegangen sind, zu bestimmen geruht: daß da diese Officianten einstweilen nur aus ihren bisherigen Stellen, die unter dessen von den zurückbleibenden Officianten mit übertragen werden müssen, austreten, bey dieser Einrichtung jene Officianten ihr Gehalt aus den Provinzialkassen, aus welchen sie solches bisher erhalten haben, ferner beziehen müssen. Erhalten sie übrigens nach ihren neuen Dienstverhältnissen eine Feldzulage; so wird ihnen diese aus der Feldkriegskasse des Corps, bey dem sie stehen, bezahlt.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach zu achten, und es ist demnach denjenigen Officianten das volle Gehalt zu bezahlen, da vom Gehalt, was selbige als Feldverpflegungs-Commissarien u. beziehen, ihr bisheriges Gehalt abgezogen werden wird. So wie dieß bey Königl. Officianten dieser Art statt findet, so gilt dasselbe auch bey Communal-Beamten, die zum Verpflegungs-Wesen der Armee abgegangen sind.

In Betreff derjenigen Officianten aber, welche in den activen Militair-Dienst in Reih und Glied getreten, und zu Officiers befördert worden, verbleibt es aber bey dem Publicando vom 9ten Octbr. c. No. 207, des Amtsblatts.

G. XIV. Octbr. 312. Breslau den 21. Octbr. 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bekanntmachung wegen einer von dem verstorbenen Bergrichter Gräber zu Lublinitz für die Armen daselbst errichteten Fundation.

Der verstorbene Advocat Bergrichter Gräber zu Lublinitz hat den Armen seines Wohnorts Einhundert Reichthaler zu einer Fundation auf immerwährende Zeiten mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen jährlich an seinem Sterbetage an wirklich Arme vertheilt werden sollen.

P. VII. Octbr. c. 388. Breslau, den 19ten October 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Rath für den Landmann.

Um dem schnellen Verderben der Kartoffeln in dieser nassen Jahreszeit möglichst Grenzen zu setzen, wird dem Landmann gerathen, dieselben nach vorgängiger Reinigung vor den Erdscheiben in Scheiben bei großen Wirthschaften mit den bekannten Maschinen, zu schneiden und in Backöfen oder andern warmen Orten schnell zu trocknen.

P. VII. Oct. 146. Breslau, den 19. Oct. 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Armee - Nachrichten.

Das hohe Militair-Gouvernement von Schlesien hat nachstehende Sieges-Nachrichten bekannt gemacht.

Nach vorläufig eingegangenen officiellen Nachrichten aus Halle vom 16. dieses, hat an diesem Tage der en Chef commandirende General v. Blücher in einer Schlacht zwischen Groß-Burg und Leipzig 4 französische Armee-Corps völlig geschlagen. An Todten und Verwundeten sind 6000 Mann auf dem Platze geblieben, 5000 Mann, unter welchen 2 Generale, gefangen genommen, und 18 Kanonen erbeutet worden. Die Corps von York und Langeron sind am meisten im Feuer gewesen. Man sah mit den folgenden Tagen neuen Ereignissen entgegen. Bremen ist am 15. an den General Tettenborn durch Capitulation übergegangen. Die Garnison hat sich verpflichtet, binnen einem Jahre nicht zu dienen. Man hat 14 Kanonen, 2 Mörser, Waffen aller Art, beträchtliche Cassen-Bestände, auch viele Cavallerie-Pferde, vorgefunden.

Wir sind bei Mittheilung dieser erfreulichen Nachrichten überzeugt, daß die aufgesinnten Einwohner Schlesiens ihre Freude und Dankbarkeit gegen die tapfern Verfechter der großen Vaterlands-Angelegenheit, durch

durch patriotischen Eifer den Bedürfnissen derselben, besonders zur Bekleidung und Bewahrung ihrer Gesundheit, entgegen zu eilen, an den Tag legen werden.

Breslau den 21sten Oktober 1813.

Die lange und sehnlichst erwartete Nachricht ist gekommen: die Nachricht eines am 18. d. M. in der Nähe von Leipzig erfochtenen, höchst glorreichen Sieges.

Die bis zum 20. d. Nachmittags um 3 Uhr in Berlin eingegangenen officiellen Berichte enthalten folgendes:

Den 15. nahm der en Chef commandirende General von Blücher, von Halle gegen Leipzig vorrückend, sein Haupt-Quartier in Stenzis, seine Vorposten standen bis Möckern. Bis nahe an diesen Ort hatte sich der Feind verschanzt. Aber die tapfern Preussischen und Russischen Truppen griffen ihn, unter einem fürchterlichen Hurrah, mit gefälltem Bajonet an, und trieben ihn aus seinen Verschanzungen. Er zog sich in das Dorf Gohlis. Hier erneuerten die Preußen zwar den Angriff, aber erst, nachdem sie dreymal zurückgedrängt worden, glückte es ihnen, den Feind zu verjagen, der sich in der größten Unordnung nach Leipzig hineinwarf. Die verfolgenden Preußen bemächtigten sich Abends gegen 8 Uhr der Vorstädte.

An 40 Stück Geschütz, 2000 Gefangene, worunter 75 Officiere und 1 Oberst, 2 Adler und eine große Menge Munitions-Wagen, waren dieses Sieges Früchte. Der Feind verlor an Todten und Verwundeten über 5000 Mann. Auch unser Verlust ist beträchtlich. Unter den Verwundeten befindet sich der Prinz von Mecklenburg. Er bekam eine Kugel in den Ober-Schenkel, die aber bereits glücklich herausgeschnitten ist.

Den

Den 17. hatte General von Blicher sein Haupt-Quartier in Lindenthal, einige Stunden von Leipzig.

Den 18. wurde die Haupt-Schlacht bei Leipzig geliefert. Fünfhunderttausend Mann fochten auf beiden Seiten. Der Kaiser Napoleon führte sein Heer an. Die Schlacht dauerte von 8 Uhr des Morgens bis zum Eintritt der Nacht. Die Zahl des schweren Geschützes auf beiden Seiten belief sich auf 2000 Stück. Bis unter die Mauern von Leipzig zurückgedrängt, wandte sich der Feind unter Begünstigung der Nacht zur Flucht, und nahm seinen Rückzug über Weissenfels und Merseburg.

Während des Kampfes verließen 11 Bataillons Sachsen mit dem General Rypfel, 1 Escadron Sächs. Husaren, 2 Escadron Lanziere, 3 Batterien, bestehend aus 30 Stück Geschütz, und eine Brigade Württembergischer Cavallerie, unter dem General v. Norman, die feindlichen Adler, und vereinten sich mit uns für die allgemeine Sache, indem sie sogleich an der Schlacht Theil nahmen.

Dies sind die bis jetzt officiell bekannt gewordenen Resultate. Der Courier, der diese Nachrichten nach Berlin gebracht hat, ist am 19. früh um halb 9 Uhr von des Kronprinzen von Schweden Königl. Hoheit abgefertigt worden, zu welcher Zeit sämmtliche Cavallerie im Verfolgen des Feindes begriffen war.

Außerdem ist auch das große französische Militär-Depot, welches auf 40 Rähnen von Dresden nach Torgau geschafft werden sollte, in unsre Hände gefallen.

Um den Allerhöchsten für den uns verliehenen Beystand unsern freudigen und demuthsvollen Dank öffentlich darzubringen, ist auf Morgen in den hiesigen Kirchen eine gottesdienstliche Feyer dieses glorreichen Sieges angeordnet.

Breslau den 23. October 1813.

Wir eilen, die heut bereits dem Publikum mitgetheilte Sieges-Nachricht nach den so eben aus dem Königl. Haupt-Quartier eingegangenen officiellen Mittheilungen zu vervollständigen.

Die gemeinschaftliche Bewegung aller verbündeten Armeen von der Elbe und aus Böhmen auf Leipzig hin, hat seit dem 16. d. M. die herrlichsten Resultate gegeben.

An diesem Tage nämlich kamen die Armeen des Fürsten von Schwarzenberg und des Generals v. Blücher bei Leipzig zur Schlacht. Beide haben sie glorreich bestanden. Der General v. Blücher hat 34 Kanonen, 1 Garde = Adler und mehrere tausend Gefangene genommen. Der Feind zog sich dicht an Leipzig heran, und wurde von den beiden siegreichen Armeen eingeschlossen.

Den 17. trafen die Armee Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, und die Corps der Generale von Benningsen und Colloredo ebenfalls vor Leipzig ein. Es wurde daher für den folgenden Tag ein allgemeiner Angriff von allen Seiten beschlossen. Dieser ist am 18. d. M. ausgeführt, und der Feind nach einem Widerstande, der von früh 9 Uhr bis zu einbrechender Nacht gedauert, gänzlich geschlagen worden.

Ueber 30 Geschütze waren abermals gewonnen worden. Zwei und zwanzig brachte das sächsische Corps mit, welches ganz zur combinirten Armee überging. Dasselbe that eine Württembergische Brigade unter dem Befehl des Generals Normann.

Am 19. früh wurde Leipzig nach einer kurzen Gegenwehr mit stürmender Hand genommen. Der fliehende Feind hat viele tausend Gefangene — die Summe läßt sich noch gar nicht angeben — in den Händen der Sieger gelassen.

Unter den Gefangenen befinden sich die Generale Regnier, Lauriston, Bertrand und Macdonald, welcher letzterer verwundet ist. Nach der Aussage des Magistrats von Leipzig sind der Fürst Woiatowski und Marschall Ugerau geblieben.

Der Rest der Sächsischen Truppen, die Badenschen und die Darmstädter, sind zum Sieger übergetreten.

Der König von Sachsen ist, von Napoleon in Leipzig zurückgelassen, das traurige Opfer seiner Verblendung geworden.

Nach der Einnahme der Stadt haben die drei großen Monarchen unmittelbar ihren Einzug unter dem lautesten Jubel des befreiten Volks und durch ein Spalier bewaffneter Truppen, die noch vor wenig Stunden ihre Feinde waren, gehalten.

Die französische Armee ist in größter Auflösung auf der Flucht. Die Generale York, Platoff, Giulay und Fürst Lichtenstein operiren in des Feindes Flanken und Rücken, und man darf den wichtigsten Folgen davon entgegen sehen.

Schon hat der Feind hundert Stücke Geschütz verloren, und das Corps von St. Cyr, 24000 Mann stark, welches bei Dresden zurückgeblieben ist, fällt der siegreichen Armee, nach diesen großen Ereignissen, unbedenklich ganz in die Hände.

Mitbürger! Mit Rührung verkünden wir euch die großen Resultate der zu einem heiligen Zwecke vereinten glorreichen Monarchen, der Anstrengungen ihrer treuen Völker und des Heldenmuthes der verbündeten Armeen.

Mitbürger, — uns alle durchläßt ein einzig Gefühl nur!

E s l e b e d e r K ö n i g !

Breslau, den 23. October 1813.

Königliches Militair = Gouvernement von Schlesien.

v. Gaudi,
Militair = Gouverneur.

Merkel,
Civil = Gouverneur.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 37

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 35.

Breslau, den 27ten October 1813.

Monitorium

wegen Einreichung der bis ult. October 1812 rückständigen Special-Vieh-Assicuranz-Rechnungen.

Sämmtliche Herren Landrätthe und landrätthliche Officia, welche mit Einreichung der bis ult. October 1812. abzulegenden Special-Vieh-Assicuranz-Cassen-Rechnungen noch im Rückstande sind, werden hiemit erinnert, solche binnen 14 Tagen in duplo nebst Belägen an uns einzureichen.

Jede Rechnung ist übrigens mittelst besondern Berichts zu übergeben.

P. I. Oct. 221.

Breslau, den 16ten Octbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Bekanntmachung

wegen des Jahrmarkts zu Nimptsch.

Der im Kalender auf den 18ten Aug. c. angesetzene Jahrmarkt zu Nimptsch, welcher wegen der kriegerischen Unruhen an diesem Tage nicht hat abgehalten werden können, ist auf den 21sten und 22sten November verlegt worden, welches den Marktziehenden Handelsleuten zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

P. VI. 490. Octbr.

Breslau, den 21sten October 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Da das Hypotheken-Buch der rittermäßigen Scholtisey zu Volkmannsdorff Meißner Greises, auf den Grund der darüber in der Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll; so werden alle diejenigen, die dabey ein Interesse zu haben glauben, und ihren Ansprüchen die mit der Eintragung verbundenen Vorzugs-Rechte verschaffen wollen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bey dem unterzeichneten Gerichts-Amte zu melden, und ihre etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Meiße den 16. September 1813.

Das Gerichts-Amte der rittermäßigen Scholtisey Volkmannsdorff.

M m

Es soll die dem ehemaligen Stift Grüssau gehörige, zu Ruhbank belegene, bisherige Pachtbleiche und Walke, nebst einem Bleichplan von 10 M. 109 □ R. und den beiden Bleichteichen, wovon der erste eine Wasserfläche von 115 □ R., eine nutzbare Fläche incl. des Dammes von 84 □ R., der Zweite aber eine Wasserfläche von 127 □ R., eine nutzbare Fläche zur Gräserci von 72 □ R. enthält, mit den noch vorhandenen Utensilien im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Wenn nun Terminus licitationis hierzu auf den 8ten November c. a. feststeht, so werden Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, sich an diesem Tage des Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden, ihre Gebote nach denen ihnen auf Verlangen vorzulegenden und in Termino selbst bekannt zu machenden Kaufsbedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß bis auf höhere Approbation der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde.

Grüssau, den 29sten September 1813.

Kesser, Kanzler, Commissarius.

E d i c t a l i c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus Wolinsdorff heimlich ausgetretene Cantonist, Paul Pradel, welcher sich nach den letzten eingegangenen Nachrichten zu Copenhagen als Schuhmacher etablirt haben soll, hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichtsamte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er wieder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz.

Kotter.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 8 Gr. Courant.